

Kurz belichtet

■ Meisterkampagne 10 000 Mark gewonnen

Im vergangenen Jahr veranstaltete das Göppinger SHK-Unternehmen Schreier eine Hausmesse und verband die regionale Veranstaltung mit der Aktion „anrufen, heizen und gewinnen“. Man hatte innerhalb der Meisterkampagne diese Aktion ins Leben gerufen, um die Heizungsmodernisierung anzukurbeln. Das Losglück brachte jetzt einen Auftrag für die Heizungs-Sanitär-Technikgesellschaft Schreier, denn das Göppinger Ehepaar Christine und Andreas Eichler hatten sich als Besucher der Hausmesse an dem bundesweiten Gewinnspiel beteiligt und einen Hauptpreis in Höhe von 10 000 DM gewonnen. Spontan kam da die Entscheidung, diese Summe in die Erneuerung der betagten Heizungsanlage zu investieren und der Firma Schreier den Auftrag zu erteilen.

■ Merkblatt Planung von Estrich-Fugen

In der kürzlich herausgegebenen ZVSHK-Fachinformation „Schnittstellenkoordination bei beheizten Fußbodenkonstruktionen“ wird ein Fugenplan gefordert, der zwischen Architekt und Fachplaner abzustimmen ist. Diese Arbeitshilfe ist jetzt von Seiten der Mörtelindustrie bzw. Industriegruppe Estrichstoffe fertiggestellt worden. Das Merkblatt Nr. 5 trägt den Namen „Fugen in Calciumsulfat-Fließestrich“, gibt entsprechende Empfehlungen sowie Hinweise zu den Randbedingungen. Insofern dient es dem Architekten, Fachplaner und Handwerker zur Unterstützung nicht nur bei der Planung, sondern auch bei Bauleitung und Ausführung. Es basiert auf langjährigen baupraktischen

Erfahrungen und ergänzt die einschlägigen normativen Regeln. Das Merkblatt ist kostenlos erhältlich beim Bundesverband der Deutschen Mörtelindustrie Telefon (02 03) 99 23 90.

■ Druckminderer Einsatzbereiche definiert

Entsprechend der DIN 4109 sind Druckminderer in Installationsanlagen einzubauen, wenn der Ruhedruck der Wasserversorgungsanlage nach Verteilung in den Stockwerken vor den Armaturen mehr als 5 bar beträgt. Hierdurch sollen Armaturengeräuschpegel möglichst klein gehalten werden. Neben dieser Einbaupflicht sind Druckminderer einzubauen, wenn der höchstmögliche Ruhedruck an beliebiger Stelle der Trinkwasseranlage deren höchstzulässigen Betriebsdruck erreicht oder überschreitet oder Geräte und Einrichtungen angeschlossen werden, die nur einem geringeren Druck ausgesetzt werden dürfen. Wenn der Ruhedruck von einem Sicherheitsventil 80 % seines Anspruchsdruckes überschreiten kann, ist ebenfalls ein Druckminderer einzubauen. So dürfen z. B. geschlossene Trinkwasserwärmer mit dem Nenndruck PN 6 nur verwendet werden, wenn zusätzlich zum Sicherheitsventil ein Druckminderer eingebaut wird. Der maximale Betriebsdruck ist in diesem Fall am Druckminderer auf 4,8 bar einzustellen.

■ Arbeitsrecht Beschleunigtes Verfahren

Mit der Zustimmung des Bundesrates tritt zum 1. Mai dieses Jahres das Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz in Kraft. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die zukünftig vorgeschriebene Schriftform für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder

Auflösungsvertrag. Ebenfalls – wie bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen – sind diese nur noch dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Damit entfällt die Möglichkeit einer mündlichen – ordentlichen oder außerordentlichen – Kündigung ab dem 1. Mai 2000! Dies gilt sowohl für Kündigung durch den Arbeitgeber als auch durch den Arbeitnehmer. Erst mit einer schriftlichen Kündigungserklärung liegt eine wirksame Kündigung vor. Wichtig: Diese neue Forderung gilt auch für die Befristung von Arbeitsverhältnissen. Bei mündlich geschlossenen Arbeitsverträgen wäre mangels Schriftform hinsichtlich der Befristung die Gefahr verbunden, daß ein unbefristeter Arbeitsvertrag zustande kommt.

■ Begriffe Geringfügige und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Wenn es um die Beitragsbemessung für die Sozialversicherungen geht, ergibt sich ein großer Unterschied zwischen einer „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ und einer „kurzfristigen Beschäftigung“. Eine Abgrenzung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil der Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 249 B SGB IV pauschale Beiträge zur Krankenversicherung (falls der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) und nach § 172 Absatz 3 SGB VI pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen hat. Bei der Abgrenzung kommt es maßgeblich darauf an, ob die Beschäftigung regelmäßig ausgeübt wird. Um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (und damit regelmäßige Ausübung) handelt es sich nach der Stellungnahme der Spitzenverbände dann, wenn ein über ein Jahr hinausgehender Rah-

menarbeitsvertrag geschlossen wird, und zwar auch dann, wenn dieser Vertrag maximal nur Arbeitseinsätze von 50 Arbeitstagen innerhalb eines jeden Jahres vorsieht. Wird ein Rahmenarbeitsvertrag auf maximal ein Jahr begrenzt, nicht weiter verlängert und werden für dieses Jahr Arbeitseinsätze von maximal 50 Arbeitstagen vereinbart, bleibt der Arbeitnehmer als kurzfristig Beschäftigter versicherungsfrei. Ebenso sind mehrere aufeinander folgende kurzfristige Beschäftigungen (mit Rahmenarbeitsverträgen von jeweils maximal einem Jahr) sozialversicherungsfrei, wenn jeweils eine Pause von mindestens zwei Monaten dazwischen liegt. Wichtig ist immer, daß die Grenze von 50 Arbeitstagen je Jahr vertraglich vereinbart ist, die Grenze auch eingehalten wird und es sich nicht um eine berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung handelt.

ZVSHK Termine – Fakten – Informationen

- 18./19. Mai 2000**
Deutscher Kachelofenbauertag, Hamburg

- 22./23. Juni 2000**
12. Bundesweites Erdgasforum, Hamburg

- 6./7. Oktober 2000**
24. Deutscher Kupferschmiedetag, Mönchengladbach-Rheydt

- 27.–31. März 2001**
ISH, Frankfurt

- 22.–25. Mai 2002**
World Plumbing Conference, ICC Berlin

Telefon: (0 22 41) 9 29 90
Telefax: (0 22 41) 2 13 51
eMail:
info@zentralverband-shk.de
Internet:
www.zentralverband-shk.de